

Stellungnahme der Diakonie Deutschland zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Entfristung des Integrationsgesetzes (Stand 13.02.2019)

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.

Vorstand Sozialpolitik

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
T +49 30
F +49 30

www.diakonie.de

Berlin, 21. Februar 2019

Stellungnahme der Diakonie Deutschland zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Entfristung des Integrationsgesetzes (Stand 13.02.2019)

Das Integrationsgesetz vom 31.07.2016 hat eine neue Wohnsitzregelung für international Schutzberechtigte eingeführt, welche bis zum 6. August 2019 befristet ist. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll diese Regelung entfristet werden.

Schon 2016 hat die Diakonie Deutschland die Wohnsitzregelung kritisiert. Wohnsitzauflagen stellen eine gravierende Beschränkung des Rechts auf Freizügigkeit dar, die Vereinbarkeit mit der Genfer Flüchtlingskonvention ist fraglich. Deren Artikel 26 sieht die Freizügigkeit von anerkannten Flüchtlingen im Aufnahmestaat vor. Auch europarechtlich ist eine Wohnsitzzuteilung bedenklich. Der EuGH hat in einem Urteil im März 2016 entschieden¹, dass eine Wohnsitzauflage subsidiär Schutzberechtigten nur dann zu erteilen ist, wenn sie der Integration des Betroffenen dient. Dies müsse außerdem für jeden einzelnen Fall geprüft werden.

Anstatt die Integration zu fördern, hemmen Wohnsitzregelungen diese jedoch. Sie zerreißen oft die Familieneinheit und andere soziale Zusammenhänge, Bindungen von Eltern zu volljährigen Kindern oder Verwandten werden nicht berücksichtigt. Dies führt bei den Betroffenen zu Frustration und Vereinsamung. Individuelle Integrationserfolge sowie Rechte und Belange besonders schutzbedürftiger Personen werden ebenso außer Acht gelassen – diese werden nur auf Antrag und Nachweis Betroffener berücksichtigt. Die Entscheidung über eine Wohnsitzzuweisung kann zwar angefochten werden, mangels aufschiebender Wirkung dieser Anfechtung jedoch bereits vor der endgültigen Entscheidung vollzogen werden. Dies ist gerade für besonders schutzbedürftige Personen eine unangemessene Last. Die Veränderung des gesamten sozialen Umfelds kann Gesundheit und psychosoziale Entwicklung negativ beeinflussen.

Seit dem Inkrafttreten der Regelung hat die Praxis gezeigt, dass die Wohnsitzregelung des §12a des Aufenthaltsgesetzes, wonach anerkannte Flüchtlinge sowie subsidiär Schutzberechtigte verpflichtet werden, drei Jahre lang in demselben Land wohnhaft zu bleiben, dem sie während des

¹ C-443/14 und C-444/14, Urteil vom 1. März 2016.

Asylverfahrens zugewiesen wurden, nicht zur Integration beiträgt: Die langen Bearbeitungszeiten von Umzugsanträgen bei der Ausländerbehörde führen oft dazu, dass die gewünschten Wohnungen oder Arbeitsplätze nicht mehr zur Verfügung stehen. Wenn Ausbildung oder Studium bereits vor der Entscheidung über einen Umzugsantrag beginnt, wird oft auf Übernachtungen in Hotels oder die Möglichkeit des Pendelns verwiesen, was aufgrund der damit verbundenen Kosten und des Zeitaufwands nicht zumutbar ist. Manche Arbeitgeber sind nicht bereit, einen Arbeitsvertrag mit jemandem abzuschließen, der nicht am Ort der Arbeitsstätte wohnt.

Aufgrund mangelnden Wohnraums werden nach der Wohnsitzregelung oftmals anerkannte Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht, wo sie sich gemäß §12a Absatz 1 drei Jahre lang aufhalten müssen. Dies erschwert Integration und führt zu Perspektivlosigkeit.

Die Diakonie Deutschland fordert daher, dass von der Entfristung der Wohnsitzregelung gänzlich abgesehen wird, zumal auch keine Evaluation der Regelung erfolgt ist.

Sollte kein Verzicht auf die Entfristung erfolgen, fordert die Diakonie wie bereits 2016, folgende Änderungen:

- Die Berücksichtigung auch von Minijobs und geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen als Integrationserfolge, die einer Wohnsitzzuweisung entgegenstehen (§ 12a Absatz 1 AufenthG);
- die Streichung des § 12a Absatz 8 AufenthG, der die ansonsten übliche aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage aufhebt;
- die Berücksichtigung der Integrationserfolge Betroffener oder eines Familienmitglieds, die derzeit gem. § 12a Absatz 5 Nr.1 AufenthG nur auf Antrag berücksichtigt werden (Wohnraum, Beschäftigung, Einkommen, Ausbildungs- oder Studienplatz) von Amts wegen bereits in der Zuweisungsentscheidung. Dies würde helfen, den Abbruch von bereits fortgeschrittenen, positiven Integrationsverläufen und dadurch entstehenden Mehrkosten für die öffentliche Hand zu vermeiden;
- die Aufhebung der Beschränkung einer möglichen Aufhebung der Wohnsitzverpflichtung auf den Ehegatten, eingetragenen Partner und minderjährige ledige Kinder, für die der/die Betroffene sorgeberechtigt ist. Auch die Bindung zu anderen Familienmitgliedern ist, entgegen der Gesetzesbegründung, integrationsfördernd;
- eine wirksame Härtefallregelung, nach der die Rechte und Interessen besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge (zum Beispiel behinderter, schwangerer oder schwer kranker) sowie von Kindern und Jugendlichen, die aufgrund ihrer Fluchterfahrungen eines stabilen Umfeldes und stabiler psychosozialer Betreuung bedürfen, bereits in der Zuweisungsentscheidung von Amts wegen zu berücksichtigen sind. Dies würde helfen, Not und Belastung der Betroffenen zu lindern, jedenfalls aber nicht zu verstärken. Es würde auch dazu beitragen, Verwaltung und Gerichte von Widerspruchsverfahren und Klagen zu entlasten und Mehrkosten insbesondere bei den Krankenversicherungen zu vermeiden, die durch die negativen Auswirkungen einer Zuweisungsentscheidung auf die Gesundheit und die psychosoziale Entwicklung der Betroffenen entstehen;
- Die Streichung des § 12a Absatz 5 letzter Satz AufenthG, wonach nach erfolgreichem Antrag auf Aufhebung der Wohnsitzzuweisung erneut eine Wohnsitzzuweisung vorgenommen wird.

- Die Aufnahme eines eigenen Ausnahmetatbestands für Fälle geschlechtsspezifischer häuslicher Gewalt: In diesen Fällen muss gewährleistet sein, dass schnell rechtssichere Entscheidungen getroffen werden. Lange Bearbeitungszeiten über Umverteilungsanträge müssen durch kurzfristige Umverteilungsmöglichkeiten zur Trennung von Täter und Opfer mit eventueller Entlassung aus der Wohnverpflichtung vermieden werden.²

Vorstand Sozialpolitik

² Gemäß Artikel 52, 53 der Istanbul-Konvention müssen für alle von geschlechtsspezifischer Gewalt Betroffenen kurz- und längerfristige Schutzanordnungen zugänglich gemacht werden.